

STELLPLATZ – SATZUNG GEMEINDE SCHUTTERWALD

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08. August 1995 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat folgende Stellplatz-Satzung:

§ 1

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird auf 2,0 je Wohneinheit erhöht. Dies gilt nicht für die bloße Erweiterung der Wohnflächen bestehender Wohneinheiten.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für bebaubare Grundstücksflächen entlang folgender Straßen:

Bereich Schutterwald: Hindenburgstr., Hauptstr., Kirchstr., Bahnhofstr.

Bereich Langhurst: Gottswaldstr., Schulstr.

Bereich Höfen: Löhliwälderstr., Binzburgerstr., Römerstr.

Die beigefügten drei Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwider handelt (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO 1996).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schutterwald, den 20.02.2013

Holschuh
Bürgermeister